

Akita Club e. V. Zuchtwesen



Zuchtzulassungsordnung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zuchtzulassungswesen
- § 3 Zuchtzulassungsbestimmungen
- § 4 Teilnahmevoraussetzungen zur Zuchtzulassung
- § 5 Bestimmungen zur HD-Untersuchung
- § 6 Augenuntersuchung
- § 7 Weitere Voraussetzungen zur Zuchtzulassung
- § 8 Dauer der Zuchtzulassung
- § 9 Dauer der ZZL
- § 10 Schlussbestimmungen zur Zuchtzulassung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Zuchtzulassungsordnung des Akita Club e. V. dient der Förderung der Zucht der Rasse Akita & Amerikanischer Akita und der fachgerechten Beurteilung und Auslese von Zuchthunden, die auf Grund ihres Wesens und ihres anatomischen Aufbaues zur Erhaltung und Förderung der Rasse geeignet erscheinen. Zur Zuchtverwendung vorgesehene Akita/Amerikanische Akita sind vor einer Zuchtverwendung auf einer Zuchtzulassungsveranstaltung des Akita Club zur Beurteilung einem VDH-Zuchtrichter vorzustellen. Rüden und Hündinnen dürfen nur dann zur Zucht verwendet werden, wenn sie die Zuchtzulassung gem. den Vorgaben der Zuchtzulassungsordnung erhalten haben.

Eine Anmeldung zur ersten Zuchtzulassung ist ab dem 14. Lebensmonat möglich; das HD-Ergebnis sollte bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Hündinnen dürfen grundsätzlich erst zur Zucht verwendet werden, wenn sie mindestens 18 Monate alt sind. Mit Vollendung des 8. Lebensjahres (der Tag an dem die Hündin 8 Jahre alt wird) dürfen Hündinnen nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.

§ 2 Zuchtzulassungswesen

1.) Der Vorstand des AC erstellt einen jährlichen Zuchtzulassungsplan der den Ort, Termin und Ausrichter ausweist. Organisation und Durchführung der Zuchtzulassung sind Aufgabe der Zuchtleitung. Jährlich werden mindestens zwei Zuchtzulassungen angeboten, die rechtzeitig in der Clubzeitschrift des AC bekannt gemacht werden.

Das Zuchtzulassungsergebnis wird in einem speziellen Zuchtzulassungsbericht festgehalten, die Freigabe oder Ablehnung zur Zucht wird von der Zuchtbuchstelle in die Abstammungsurkunde eingetragen.

Die Ergebnisse einer Zuchtzulassungsveranstaltung werden im MF veröffentlicht.

Die Zuchtleitung veröffentlicht jährlich die zur Zucht zugelassenen Akita & Amerikanischen Akita des Jahrganges. Eine statistische Nachkommenübersicht der zuchttauglichen Akita & Amerikanischen Akita wird durch die Zuchtleitung jährlich im Mitgliederforum veröffentlicht.

2.) Zur Durchführung der Zuchtzulassung beruft der Vorstand des AC aus der Richterliste des VDH Spezialzuchtrichter, Gruppen- oder Allgemeinrichter.

VDH Zuchtrichter haben keinen Rechtsanspruch auf jährlichen Einsatz bei den Zuchtzulassungen. Die Zuchtrichter sind nicht berechtigt im eigenen Besitz befindliche Akita/Amerikanische Akita, wie auch von ihnen gezüchtete Akita/Amerikanische Akita, die nicht mindestens 6 Monate vor der Zuchtzulassung den Eigentümer gewechselt haben, zur Zucht zuzulassen.

§ 3 Zuchtzulassungsbestimmungen

1. Der Eigentümer des Akita/Amerikanischen Akita sollte die Anmeldung zur Zuchtzulassung spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Zuchtzulassungstermin schriftlich bei der Zuchtleitung eingereicht haben. Der auf der AC Homepage bereitgestellte Anmeldebogen ist dazu komplett ausgefüllt der Zuchtleitung zu übersenden.
2. Jede ZZL soll im Rahmen von AC Sonderschauen, ZZL-Terminen oder AC Veranstaltungen stattfinden. Einzelzuchtzulassungen sind in Absprache mit der Zuchtleitung für Hunde möglich, die regelmäßig auf Ausstellungen (ab Jugendklasse) bewertet worden sind. Der Antragsteller trägt alle damit verbundenen Zusatzkosten.
3. Das Zuchtzulassungsergebnis des amtierenden VDH-Zuchtrichters ist endgültig. Ein Einspruch dagegen ist nicht möglich.
4. Es besteht kein Anspruch auf eine Zuchtzulassung. Jedweder Schadensersatzanspruch der/des Eigentümer/s aus einer Zuchtzulassungs- oder Ablehnungsentscheidung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Hunde, die die Zucht Voraussetzungen erfüllen und bei der Erst-ZZL nicht zur Zucht zugelassen werden, können frühestens nach 4 Monaten einmalig erneut vorgestellt werden.
5. Der Eigentümer eines Hundes haftet für den durch seinen Hund angerichteten Schaden.
6. Die Zuchtzulassungsgebühr sowie die Gebühr für den Verhaltenstest in der jeweils festgesetzten Höhe ist für jeden gemeldeten Akita/Amerikanischen Akita zu entrichten, unabhängig davon, ob der Akita/Amerikanische Akita vorgeführt, zugelassen oder abgelehnt wird. Ein Anspruch auf Erstattung der Zuchtzulassungsgebühr besteht generell nicht.

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen zur Zuchtzulassung

1. Zur Zucht zugelassen werden nur Akita/Amerikanische Akita, die im Zuchtbuch oder Register des Akita Club e. V. oder in einem anderen von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind.
Die Zuchtzulassung importierter Akita/Amerikanischer Akita ist erst möglich, wenn die Eintragung in das Zuchtbuch des Akita Club e. V. oder dessen Register erfolgt ist.
2. Am Tage der Zuchtzulassung muss der gemeldete Akita/Amerikanische Akita im 14. Lebensmonat sein.
Folgende Nachweise müssen vorliegen:
 - Originalahnentafel
 - Auswertung der HD-Untersuchung
 - Tierärztliche Gebißbescheinigung
 - Auswertung der Augenuntersuchung,
Mindestalter für die Anerkennung zur Zuchtzulassung ist eine Auswertung ab dem 14. Lebensmonat. Die Untersuchung muss von einem dem DOK angeschlossenen Tierarzt oder einem Fachtierarzt für Ophthalmologie durchgeführt werden. Die Augenuntersuchung ist bei
 - Zuchtieren alle 2 Jahre durchzuführen. Diese Regelung gilt für alle zur Zucht
 - verwendeten Akita/Amerikanischen Akita bis zum 7. Lebensjahr
 - DNA-Profil. Hierfür ist eine Blutprobe an ein vom AC festgelegtes Labor zu schicken
 - Bei erneuter Zuchtzulassung eine Kopie des letzten Zuchtzulassungsberichtes
 - AC Verhaltenstest oder Ersatzprüfung gem. AC Verhaltenstestordnung.

§ 5 Bestimmungen zur HD-Untersuchung:

Als Nachweis für HD-Untersuchungen gilt ausschließlich das entsprechende HD-Auswertungsformular des Akita Club e. V. einschließlich der von einem Tierarzt gefertigten Röntgenaufnahme.

Die HD-Auswertung erfolgt zentral über die vom Akita Club autorisierte Auswertungsstelle.

Ausländische Befunde werden nur anerkannt, wenn sie von VDH/F.C.I. autorisierten Auswertungsstellen bzw. von der offiziellen Auswertungsstelle eines assoziierten FCI Mitgliedslandes vorgenommen worden sind. Eine Kopie des Befundes muss der Zuchtleitung ausgehändigt werden.

Zur Anerkennung der HD-Röntgenaufnahme muss der Akita/Amerikanische Akita im 14. Lebensmonat sein. Es sollte möglichst nur mit HD-A ausgewerteten Akita/Amerikanischen Akita gezüchtet werden.

Grundsätzlich zur Zucht zugelassen sind die HD-Grade A 1 bis B 2.

Akita/Amerikanische Akita die mit HD-C ausgewertet worden sind, können für einen Wurf/Deckakt in die Zucht genommen werden; der Zuchtpartner muss mit HD-A ausgewertet sein.

Eine reguläre Zuchtzulassung eines mit HD-C ausgewerteten Akita/ Amerikanischen Akita ist nur möglich, wenn mindestens 60 % der Nachkommen dieses Akita auf HD untersucht und mindestens 60 % der gesamten Nachkommen - jedoch nicht weniger als 4 Nachkommen - mit HD A oder B ausgewertet worden sind. Die Zucht mit einem mit HD-C ausgewerteten Akita/Amerikanischen Akita sollte eine Ausnahme bleiben!

HD-Bewertungen gem. F.C.I.-Reglement:

HD A 1 - A 2 = HD-frei

HD B 1 - B 2 = HD-Verdacht

HD C 1 - C 2 = leichte HD

HD D 1 - D 2 = mittlere HD

HD E 1 - E 2 = schwere HD

Gen. 1.3.3 VDH Zuchtordnung wird die Erstellung eines Obergutachtens zugelassen.

Der Antragsteller erklärt im Antragsformular, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt.

Dem Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens sind die Erstaufnahme(n) sowie zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen. Die Neuaufnahmen müssen von einer Universitätsklinik angefertigt sein.

Bezüglich der Obergutachter gilt folgendes:

- Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer Universitätsklinik bestellt werden.
- Für jede Rasse darf nur ein Obergutachter bestellt werden.

§ 6 Augenuntersuchung:

Folgende Befunde sind aktuell **nicht zuchtausschließend** und der Zuchteinsatz in die alleinige Verantwortung der Züchter gestellt:

- Membrane Pupillaris Persistens (MPP), Iris (Zuchtpartner muss 100% frei sein)
- Distichiasis/ektopische Zilien (Zuchtpartner muss 100% frei sein)
- Persistierende hyperplastische Tunica vasculosa lentis/primärer Glaskörper (PHTVL/PHPV) Grad 1(Zuchtpartner muss 100% frei sein)

Zuchtausschließend sind folgende Befunde:

(können zur Erblindung oder erheblicher Einschränkung der Lebensqualität führen)

- Membrana Pupillaris Persistens (MPP), Linse, Kornea, Vorderkammer
- Persistierende hyperplastische Tunica vasculosa lentis/primärer Glaskörper (PHTVL/PHPV) Grad 2 – 6
- Katarakt (kongenital)
- Katarakt (nicht-kongenital)
- Retinadysplasie (RD)
- Hypoplasie/Mikropapille
- Collie Eye Anomalie (CEA)
- Entropium/Trichiasis
- Ektropium/Makroblepharon
- Korneadystrophie
- Linsenluxation (primär)
- Retinadegeneration (PRA)

Nicht verpflichtende Untersuchung! (Gonioskopie)

Dysplastisches Ligamentum pectinatum Abnormalität (DLP)

- unter 25% befallen = mit Auflagen bei der Zuchtzulassung (NZK und Partner 100 % frei)
- ab 25 % befallen = Zuchtausschluss

Anerkannt werden nur Untersuchungsergebnisse des DOK (Dortmunder Kreis für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen) oder einem Fachtierarzt für Ophthalmologie.

§ 7 Weitere Voraussetzungen zur Zuchtzulassung:

Der zur ZZL vorgestellte Akita/Amerikanische Akita muss im guten körperlichen Zustand, gesund und frei von offensichtlichen Hauterkrankungen sein.

Läufige Hündinnen sind dem Richter vorab, ohne besondere Aufforderung, zu melden; dieser regelt dann die Teilnahme.

Der Akita/Amerikanische Akita muss anhand der Mikrochipnummer identifiziert werden können.

Das Zuchtzulassungsergebnis ist erst gültig und somit für eine Zuchtverwendung wirksam, wenn das Zuchtzulassungsergebnis, das HD-Ergebnis, das Ergebnis der jeweils erforderlichen Augenuntersuchung und der DNA-Barcode förmlich bekannt gegeben worden ist.

Eine Vorführung zur ZZL ohne Vorlage aller erforderlichen Daten erhält nur Gültigkeit, wenn die erforderlichen Daten innerhalb von 3 Monaten nachgereicht werden.

Nachstehende Mängel schließen die Zuchtverwendung eines Akita/American Akita aus:

Akita	Amerikanischen Akita aus:
<ul style="list-style-type: none">➤ Ängstliche oder aggressive Akita➤ erhebliche anatomische Mängel➤ Missbildungen jeder Art➤ Gebissfehler:<ul style="list-style-type: none">➤ Deutlicher Vor-, Rück-, oder Kreuzbiss (Zangengebiss mit mindestens 2 vorbeißenden Incisivi gilt als Vorbiss).➤ Gravierende Zahnfehler➤ Augenerkrankungen gem. § 6➤ Hüftgelenksdysplasie - HD D und HD E, sowie HD C mit Ausnahme der unter § 4.3 aufgeführten Ausnahme➤ Hodenfehler➤ Nachhandlähmung➤ Pigmentfehler der Nase, ausgenommen sind weiße Akita	<ul style="list-style-type: none">➤ Ängstliche oder aggressive Akita➤ erhebliche anatomische Mängel➤ Missbildungen jeder Art➤ Gebissfehler:<ul style="list-style-type: none">➤ Deutlicher Vor-, Rück-, oder Kreuzbiss (Zangengebiss mit mindestens 2 vorbeißenden Incisivi gilt als Vorbiss).➤ Gravierende Zahnfehler➤ Augenerkrankungen gem. § 6➤ Hüftgelenksdysplasie - HD D und HD E, sowie HD C mit Ausnahme der unter § 4.3 aufgeführten Ausnahme➤ Hodenfehler➤ Nachhandlähmung➤ Langhaar / Befederung
<p>Disqualifizierende Standardfehler:</p> <ol style="list-style-type: none">1. nicht aufrecht getragene Ohren2. hängend getragene Rute3. langes Haar/Langhaar (zottig);4. Akita mit dunkler Maske/Fang5. Pintos6. 3 x den Verhaltenstest gem. den AC Bestimmungen der AC Verhaltenstestordnung nicht bestanden	<p>Disqualifizierende Standardfehler:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Nasenschwamm völlig ohne Pigmentierung Nasenschwamm mit unpigmentierten Flecken (Schmetterlingsnase)2. Kippohr, Hängeohr, Faltohr3. Vor- oder Rückbiss4. Sichelrute, nicht gerollte Rute5. Rüden unter einer Größe von 63,5 cm; Hündinnen unter 58,5 cm6. 3 x den Verhaltenstest gem. den AC Bestimmungen der AC Verhaltenstestordnung nicht bestanden

§ 8 Dauer der Zuchtzulassung

1. Die erste Zuchtzulassung ist auf 24 Monate ab dem Zuchtzulassungsmonat befristet. Die zweite Zuchtzulassung kann für einen Zeitraum von 2 bis zu max. 4 Jahren festgelegt werden.
2. Die Zuchtzulassung kann darüber hinaus bei Hündinnen auf eine Wurfanzahl, bei Rüden auf die Anzahl der Deckakte festgelegt werden. Ebenso kann eine Nachzuchtkontrolle angeordnet werden.
3. Rüden, die Nachzuchten mit mindestens 3 verschiedenen Hündinnen haben, können auf Lebenszeit zur Zucht zugelassen werden, sofern bei den Nachzuchten keine phäno- oder genotypischen Fehler/Erkrankungen aufgetreten sind.
4. Vor einer erneuten Zuchtzulassung kann eine Nachzuchtkontrolle angeordnet werden, in der Regel 50 % eines Wurfes im Alter von mindestens 6 Monaten.
5. Tritt während des Zuchtzulassungszeitraumes eine zuchtausschließende Erkrankung auf, erlischt die Zuchtzulassung automatisch. Ein ärztliches Attest ist der Zuchtleitung zuzusenden.

§ 9 Dauer der ZZL

1. Die Zuchtzulassung endet mit Ablauf des im Zuchtzulassungsbericht festgelegten Zeitpunktes und mit dem Austritt aus dem AC.
2. Die Zuchtzulassung eines Akita/Amerikanischen Akita, dessen Eigentümer im Zuge eines Vereinsverfahrens aus dem AC ausgeschlossen wird, endet mit dem Tage, an dem die Ausschlussverfügung Rechtskraft erlangt.

§ 10 Schlussbestimmungen zur Zuchtzulassung

1. Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung
Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
2. Änderung der AC-Zuchtzulassungsordnung
Im Falle der Nichtigkeit und in dringenden Fällen, wird der AC-Vorstand ermächtigt, diese Ordnung zu ändern und durch Veröffentlichung im Mitgliederforum in Kraft zu setzen.
Derartige Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Die Zuchtzulassungsordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung bzw. der Veröffentlichung ihrer Änderungen in Kraft.

Die vorliegende Ordnung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. September 2004 verabschiedet und ist mit der Veröffentlichung im Mitgliederforum 4/2004 in Kraft getreten. Zuletzt wurde sie geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.09.2018.